

Regierungsvorlage

**Gesetz  
über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Schulerhaltungsgesetz, LGBl.Nr. 32/1998, Nr. 45/2000, Nr. 28/2002, Nr. 37/2006, Nr. 63/2012, Nr. 44/2013, Nr. 4/2014, Nr. 59/2014, Nr. 77/2016 und Nr. xx/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 1 lit. b wird vor der Wortfolge „Freizeitpädagogen oder sonst qualifizierten Personen“ die Wortfolge „Erzieher für die Lernhilfe,“ eingefügt.

2. Im § 12 Abs. 3 erster Satz wird vor der Wortfolge „Freizeitpädagogen und sonst qualifizierte Personen“ die Wortfolge „Erzieher für die Lernhilfe,“ eingefügt.

3. Der § 18a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen kann, außer in den Fällen des § 20 Abs. 5 lit. b, vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden. Sie ist zu verweigern, wenn es dadurch zu einer Änderung der Klassenzahl in der sprengelmäßig zuständigen oder in der sprengelfremden Schule kommen würde; dies gilt nicht bei Aufnahme in eine in verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteils geführten ganztägigen Klasse (§ 18b Abs. 3 des Pflichtschulorganisationsgesetzes) sowie bei Aufnahme in eine Schule, in deren Sprengel ein Obsorgeberechtigter seinen dauernden Arbeitsplatz hat.“

4. Dem § 37 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 in der Fassung LGBl.Nr. .../2017, tritt am 1. September 2016 in Kraft.“

## Bericht zur Regierungsvorlage

### I. Allgemeines:

#### 1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetz über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes wird die Regelung des § 18a Abs. 4 betreffend den sprengelfremden Schulbesuch an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 13 Abs. 6 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes (PflSchErh-GG) in der Fassung des Schulrechtsänderungsgesetzes 2016, BGBl. I Nr. 56/2016, angepasst. Nach der bisherigen Rechtslage konnte der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule unter anderem auch die Aufnahme eines sprengelfremden Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. die Aufnahme eines vom Besuch der sprengelmäßig zuständigen Schule ausgeschlossenen Schülers verweigern. Entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben soll ein sprengelfremder Schulbesuch in diesen Fallkonstellationen künftig nicht mehr vom gesetzlichen Schulerhalter verweigert werden können.

Abgesehen davon wird mit dem vorliegenden Gesetz über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes die Regelung des § 12 dahingehend erweitert, dass der Schulerhalter künftig auch Erzieher für die Lernhilfe im Freizeitteil der Tagesbetreuung heranziehen kann. Diese Änderung korrespondiert mit den gleichzeitig geplanten Änderungen im Pflichtschulorganisationsgesetz. Dort wird auf Grundlage der geänderten grundsatzgesetzlichen Vorgaben die Voraussetzung dafür geschaffen, dass im Freizeitteil der Tagesbetreuung künftig (neben Lehrern, Erziehern, Freizeitpädagogen und „sonst qualifizierten Personen“) auch Erzieher für die Lernhilfe eingesetzt werden können.

#### 2. Kompetenzen:

In den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung. Unter diesen Kompetenztatbestand fallen insbesondere auch Regelungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel von öffentlichen Pflichtschulen.

#### 3. Finanzielle Auswirkungen:

##### *Änderungen beim sprengelfremden Schulbesuch*

Künftig soll die Aufnahme eines sprengelfremden Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. die Aufnahme eines vom Besuch der sprengelmäßig zuständigen Schule ausgeschlossenen Schülers nicht mehr vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden können.

Dies kann im Einzelfall zusätzliche Personalkosten verursachen und zwar dann, wenn durch die Aufnahme des sprengelfremden Schülers eine neue Klasse entsteht und dadurch zusätzliche Personalressourcen eingesetzt werden müssen. Umgekehrt können durch den Wegfall einer Klasse an der sprengelmäßig zuständigen Schule Personalkosten eingespart werden. Insofern ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Änderung in Bezug auf Personalkosten weitgehend kostenneutral sein wird.

Allerdings können für einzelne Gemeinden als Schulerhalter zusätzliche Kosten dadurch entstehen, dass aufgrund der Aufnahme sprengelfremder Schüler ein – über die vorhandenen Räumlichkeiten hinausgehender – Raumbedarf entsteht. Nach den Vorgaben der Schulbauverordnung (§ 6) muss die lichte Raumhöhe in Unterrichtsräumen mindestens 3,20 m betragen und ein Klassenzimmer eine Mindestgröße von 60 m<sup>2</sup> aufweisen. Unter der weiteren Annahme einer Baukostensumme von ca. 700,- Euro (inkl. Umsatzsteuer) pro Kubikmeter ist daher von Baukosten für ein neues Klassenzimmer in Höhe von ca. 134.400,- Euro auszugehen. Nachdem die Klassenschülerhöchstzahl derzeit bei 25 Schülern liegt, wird ein zusätzlicher Klassenbedarf jedoch nur dann entstehen, wenn es sich bei dem aufgenommenen sprengelfremden Schüler um den 26., 51., 76. usw. Schüler auf der betreffenden Schulstufe handelt. Daher wird es nur in sehr wenigen Fällen zu einem zusätzlichen Klassenbedarf kommen. Weiters ist zu berücksichtigen, dass selbst in diesen Fällen nicht zwingend zusätzliche Räume errichtet werden müssen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass nicht alle vorhandenen Räume in den Schulen belegt sind, sodass zumindest in manchen Fällen auf bereits bestehende Räumlichkeiten zurückgegriffen werden könnte.

##### *Erzieher für die Lernhilfe*

Die Erweiterung der Möglichkeiten beim Personaleinsatz im Freizeitteil der Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen verursacht für das Land keinen zusätzlichen Mehraufwand.

#### **4. EU-Recht:**

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

#### **5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:**

Mit der Möglichkeit, künftig im Freizeitteil der Tagesbetreuung Erzieher für die Lernhilfe einsetzen zu können, soll der Freizeitbereich der Tagesbetreuung qualitativ aufgewertet und die Betreuung aller Schüler in ganztägigen Schulformen sichergestellt werden.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z. 1 und 2 (§ 12 Abs. 1 und 3):**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Abs. 1 lit. b sowie im Abs. 3 wird berücksichtigt, dass künftig im Freizeitteil der Tagesbetreuung ganztägiger Schulformen neben Lehrern, Erziehern, Freizeitpädagogen und „sonst qualifizierten Personen“ auch Erzieher für die Lernhilfe eingesetzt werden können.

Damit wird den geänderten grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 10 PflSchErh-GG in der Fassung des Schulrechtsänderungsgesetzes 2016, BGBl. I Nr. 56/2016, entsprochen. Demnach umfasst die Schulerhaltung bei ganztägigen Schulformen auch die Beistellung der für den Betreuungsteil erforderlichen Erzieher für die Lernhilfe. Die vorgeschlagene Ergänzung im Abs. 1 lit. b und Abs. 3 entspricht im Übrigen der korrespondierenden Regelung des § 19 Abs. 7 des Pflichtschulorganisationsgesetzes.

### **Zu Z. 3 (§ 18a Abs. 4):**

Mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 56/2016, hat der Bundesgesetzgeber die grundsatzgesetzlichen Vorgaben betreffend den sprengelfremden Schulbesuch verändert. Nach § 13 Abs. 6 PflSchErh-GG ist jeder Schulpflichtige in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen. Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen kann, außer in den Fällen des § 8 Abs. 2 Z. 1 und 2, vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden. Die Landesgesetzgebung kann weitere Fälle vorsehen, in denen die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule nicht verweigert werden kann, oder die Verweigerung gänzlich ausschließen.

Nach dem derzeit in Geltung stehenden § 18a Abs. 4 kann der gesetzliche Schulerhalter einem Schulpflichtigen, der nicht dem Schulsprengel angehört, die Aufnahme in seine Schule bewilligen. Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn dies zu einer Änderung der Klassenzahl in der sprengelmäßig zuständigen oder in der sprengelfremden Schule führen würde. Von diesem Verbot bestehen folgende Ausnahmen:

- Aufnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
- Aufnahme von vom Besuch der sprengelmäßig zuständigen Schule ausgeschlossenen Schülern,
- Aufnahme in eine verschränkt geführte Ganztagesklasse und
- Aufnahme in eine Schule, in deren Sprengel ein Obsorgeberechtigter seinen dauernden Arbeitsplatz hat.

In diesen vier Fällen kann demnach der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule die Aufnahme des sprengelfremden Schülers selbst dann bewilligen, wenn es dadurch zu einer Änderung der Klassenzahl an der sprengelmäßig zuständigen oder an der sprengelfremden Schule kommt.

Die derzeit geltende Regelung des § 18a Abs. 4 ist insofern missverständlich, als sie den Eindruck vermittelt, dass die Entscheidung über den sprengelfremden Schulbesuch ausschließlich dem Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule obliegt. Tatsächlich hat über die Aufnahme der angemeldeten Schüler (und damit auch über die Aufnahme eines sprengelfremden Schülers) der Schulleiter in Vollziehung des § 5 Abs. 2 SchUG zu entscheiden, wobei er dabei auf die landesrechtlichen Bestimmungen über Schulsprengel für öffentliche Pflichtschulen Bedacht zu nehmen hat. Bisher konnte der Schulleiter daher einen sprengelfremden Schüler nicht aufnehmen, wenn seitens des gesetzlichen Schulerhalters die entsprechende Bewilligung nach § 18a Abs. 4 nicht erteilt wurde.

Vor diesem Hintergrund wird die bisherige Systematik (Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuches durch den Schulerhalter) aufgegeben und in Übereinstimmung mit den grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 13 Abs. 6 PflSchErh-GG festgelegt, dass der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schülers verweigern kann.

Entsprechend den grundsatzgesetzlichen Anforderungen wird darüber hinaus bestimmt, dass in den Fällen des § 20 Abs. 5 lit. b (also bei Aufnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder bei Aufnahme von vom Besuch der sprengelmäßig zuständigen Schule ausgeschlossenen Schülern) die Aufnahme durch den gesetzlichen Schulerhalter der aufnehmenden Schule nicht verweigert werden kann.

Im Übrigen bleibt die Regelung inhaltlich unverändert: Der Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule hat – wie bisher – die Aufnahme eines sprengelfremden Schülers zu verweigern, wenn die Aufnahme zu einer Änderung der Klassenzahl in der sprengelmäßig zuständigen oder in der sprengelfremden Schule führen würde. Dies gilt nicht bei Aufnahme in eine in verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteils geführten ganztägigen Klasse (sofern an der sprengelmäßig zuständigen Schule keine solche Klasse geführt wird) oder bei Aufnahme in eine Schule, in deren Sprengel ein Obsorgeberechtigter seinen dauernden Arbeitsplatz hat. In diesen Fällen ist der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule auch dann nicht verpflichtet, den sprengelfremden Schulbesuch zu versagen, wenn dies zu einer Änderung der Klassenzahl in der sprengelmäßig zuständigen bzw. in der sprengelfremden Schule führen würde. Wie bisher ist daher in den genannten Fällen die Aufnahme eines sprengelfremden Schülers grundsätzlich möglich, hängt jedoch von der Entscheidung des gesetzlichen Schulerhalters der um die Aufnahme ersuchten Schule ab.

#### **Zu Z. 4 (§ 37 Abs. 9):**

Nachdem für die Änderungen betreffend den sprengelfremden Schulbesuch (§ 18a Abs. 4) kein gesondertes Inkrafttreten vorgesehen wird, treten diese Änderungen nach § 9 des Kundmachungsgesetzes mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Gesetzes in Kraft.

Das Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen betreffend die Möglichkeit des Einsatzes von Erziehern für die Lernhilfe im Freizeitteil ganztägiger Schulformen (§ 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 3) wird in Abstimmung mit den korrespondierenden Änderungen im Pflichtschulorganisationsgesetz mit 1. September 2016 festgelegt.